



**Ursach, warumb von Gottes Gnaden wir Johans Friderich Hertzog z? Sachsen ... und Philips Landtgrave z? Hessen ... in Namen gemeiner Verstendtnus, die Stet Gosslar, und Braunschweigk vor dem grausamenn Gewalt Heinrichs, der sich nennet den Ju?ngern Hertzogen z? Braunschweig unnd Lu?neburg, beschirmen, schu?tzen, unnd retten mu?ssen.**

<https://hdl.handle.net/1874/404597>

Perdis mendaces, sanguinarios, & fraudulentos abominaris Domine.

# Ursach / Warumb von

Gottes gnaden wir Johans Fridrich Herzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landtgrau in Doringen / Marggrau zu Weissen / vnd Burggrau zu Magdeburg. Vnd Philips Landtgrau zu Hessen / gau zu Katzenelnbogen etc. In namen gemeiner verstandnus / Die Stet Goslar / vñ Braunschweig vor dem grausamen gewalt / Heinrichs / der sich nennet den Jüngern Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / beschirmen / schützen / vnd retten müssen.

(1542)



**I**n Gots gnaden wir Jo-  
hans Friderich Herzog zu Sachsen / Des  
Heyligen Römischen Reichs Erzmars-  
schall vnd Churfürst / Landgrau in Doringen / Marg-  
grau zu Weissen / vnnnd Burggrau zu Magdeburg.  
Vnnnd von des selben gnaden Philips Landgrau zu  
Hessen / Graue zu Katzenelnbogen / zu Dietz. Siegen  
hain vnd Ludda. Entbieten allen vnd jeden / Chur vnd  
Fürsten / Geistlichen vnnnd weltlichen standes / Prelaten /  
Grauen / Herren / Freien / Rittersn / Edelleuten / Stets-  
ren / vnd verwandten des Heiligen Römischen Reichs /  
Sonderlich Deutscher Nation / vnsern freündlichen  
lieben Ohemen / Vettern / freunden / hern / verwandte /  
getrewen vnd besundern / vnsern freündlich dienst / was  
wir liebs vnd güt / vermögen / auch gunst / gnad / vnd alle  
les güts züvor.

Vnd fügen L. Liebden / vnd euch züwissen / Das wie  
wol / Fürsten / Grauen / Herrn / vñ Stette vnser heilige  
Christlichen Religion / so mit vns auff einen verstande  
zü Götlicher / ehlicher / vnd vnuorweilicher defension /  
schutz vnd rettung / vnd anders nit / vor einigt sein. Vñ  
wir als getrewe gehorsame Chur vñ Fürsten / auch glie-  
der desselbigen heiligen Reichs / vnnnd sonderlich Deuts-  
cher nation zü allem friede / freündtschafft / rühe vñ einig-  
keit von grunde izes vnd vnser hertzens geneygt sein /  
vnd die mit höchsten fleis auff vielen reichs auch andern  
Reys. vnd König. Maicstaten vnser aller gnedigst vñ  
gnedigen herren gehaltenen tügen / durch vilfaltige bot-  
schafften vnd sendunge / so sie vnd wir zühoch gemelten  
Key.



Keyß. vnd Kön. Maieſteten/ auch ire Maieſteten zu er-  
lichen malen zu jnen vnd vns gethan haben / für vnd für  
trewlich vnd fleißig geſucht vn begert/ Wie das mit den  
handlungen/ vnd abſchieden der ſelben vnd ſunſt gehal-  
tener tage/ Auch Keyß. vnd König. gegebenen antwor-  
ten/ beuelhen an das bißher gewefene Camergericht/ De-  
claration / Confirmation / vnd Caution zu erweißen iſt/  
Vnd ſonderlich iſt offenbar/ Das die hochgemelte Keyß.  
Maieſtat vff vñſer vntertenigſtes anſuchen vnd bitten/  
fride vñnd rühe im heiligen reich zu erhalten/ Die acht/  
darinn die Erbar/ alte / gehorſame ſtatt Hoſlar / von  
dem gemelten Camergericht / Warlich wider billigkeit  
vnd recht/ geſprochen worden/ Als jr Key. Maieſtat an-  
ſungſten im züge nach Regenspurg zu Speier gewefen/  
aus treffenlichen vñſachen mit erwenung des Reichs ord-  
nung auß Keyßerlicher macht/ vollkōmenheit / vnd rech-  
ter wiſſen / Biß ſo lang ein anders ſtatuire wñrde / gñe-  
diglichſt ſuspendirt vnd bei ſchweren penen ernſtlich ge-  
botten/ das ſich jederman ſolcher ſuſpenſion halten/ an  
niemants newering noch einiche andere gewaltsame  
thadliche handlung wider in Religion noch anderer  
ſachen halben fürnemen / Keiner den andern beleidigen/  
ſonder ein jeder den andern bei rühe vñnd friede bleiben  
laſſen ſolt / In maſſen nach nachuolgender einhalt ſol-  
cher Keyßerlicher ſuſpenſion clerlich außweiſet.

**W**ir Carol der fünfft / von Gotte gnaden/  
Rōmiſcher Keyßer / zu allen zeitē  
merer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/  
beid Siciliē / Iheruſalem / Hungern / Dalmatien / Cro-  
atien ꝛc. König / Erzherzog zu Oſterreich / Herzog zu  
A ij



Burgundt etc. Graue zu Habsburg/Flandern/ vnd Ty  
roll etc. Thun kundt aller meniglich / Nach dem wir je  
vnd alwegen geneygt/alles das zu ehre/nutz / vnd wol  
fart/des heiligen Römischē Reichs/Teutscher nation/  
dienlich vnd erschießlich sein mag/vnsers höchsten fleiß/  
vnd vermögens/zufürdern vñ in das werck zübringen/  
vnd derhalben auß solcher gnediger meinung / auch an  
dern trefflichen vnd beweglichen vrsachen/ vnd sonder  
lich damit die irung vnd zwispalt vnsers heiligen Chri  
stenlichen glaubens / vnd das beschwerlich misuertraw  
en/so der halben zwischen gemeinen stenden des heilige  
Reichs eingerissen/ mit zeitigem gütem rath vñnd vor  
betrachten/ verglichen vnd hingelegt/friede/ruhe vñnd  
einigkeit/ im heiligen Reich gepflantz / vnd in andern  
desselben mehr gleichen obligē / die notturfft gehandelt/  
vnd fürgenomen werdē möge / einen gemeinen Reichs  
tag in vnser vñ des Reichs stat Regenspurg/angesezt  
vnd außgeschriben/ vnd den in eygner person in alweg  
zübefuchen fürgenomen. Des gnedigē gemüts/willens/  
vnd meinung / mit verleihung des almechtigen / auch  
zeitlichem rath vnd züthün / vnsers freüntlichen lieben  
Brüders/des Römischen Königs / vñ anderer vnserer  
vnd des Reichs Churfürsten/Fürsten/vñ Stende/sol  
che zwispaltung vnsers Christlichen glaubens / vñ das  
mistrawen/so darans erwachsen ist/entlich hinzulegen/  
vnd fride vnd einigkeit im heiligen Reich in disen vnd  
andern obligen/zumachen/auffzurichten/beschliessen vñ  
zuhalten. Nach dem sich aber bissher vnder dem schein d  
religion allerley irung vñnd misuerstand zügetragen /  
vnd sonderlich der kirchen güter vnd anderer sachenhal  
ben/so für religion sachen/oder als derselben anhengig/  
oder



oder daraus flisend / angezogen werden / dadurch etlich  
partheien an vnserm Keyserlichen Camergericht / vnd  
anderstwo in rechtfertigung kōmen / dero eins teils noch  
im hangenden rechten schweben / vnd eins teils entschei-  
den / Auch etlich parteien / als mit namen die stette Gos-  
lar vnd Wunden / in vnser vnd des Reichs acht erkent  
vnd denunciirt sein / Vnd wiewol wir vns / vermōge vn-  
ser vnd des Reichs ordnung schuldig erkennen / dē rech-  
ten seinen gestrackten lauff zulassen / auch meniglich ge-  
bürlichs rechtens zūuerhelffen / vnd des auch gnediglich  
geneigt sein / nichts dester weniger / diewel vor augē / vñ  
sich scheinbarlich erzeygt / wo mitler zeit vnfers angesetz-  
ten Reichstags / zū wirklicher volnziehung der berür-  
ten acht vnd processen / mit der that fürgeschritten wer-  
den solte / das mercklicher beschwerlicher vnrat / weithe-  
rung / krieg / vnd blütuergiessen / im heiligen Reich geo-  
wislich daraus erfolgen / vnd der mehrer teil der stende /  
vnd fürnemsten glider / des Reichs / one welcher zūthun /  
vff gedachtem vnserm Reichstag zū beschluß der hand-  
lung / beschwerlich mag gegriffen werden / sich durch sol-  
che wirkliche execution der acht vñ vrtail / oder auß für-  
sorg der gegenwehr / vnd vberfallens / oder in ander we-  
ge / vnder dem schein der hangenden rechtfertigung / an-  
heimisch halten / wie sich dann der selben etlich albereit  
vernemen lassen / in diesem fall / irer vñ irer mituerwand-  
ten notturfft nach / in gegenrüstung zū stellen / vund der  
defension zūerwarten / daraus zū lest nichts anders vol-  
gen / dann das vnser angesetzter Reichstag / seinen für-  
gang nit gewinnen / vnd also die religion vñ ander not-  
wendige sachen / daran gemeiner Christenheit / vund in  
sonderheit dem heiligen Reich Deutscher nation / zum



höchsten gelegen ist / dadurch verhindert vñ zerschlagen  
wurden. Damit nun solchs alles / auch vorstender be-  
schwerlicher vrracht vñnd nachteyl für kommen vnd ab-  
gewende werden möge / So erheischt die hohe notturfft /  
das die obberürt würcklich execution / der ergangen acht  
vnd sententz / sampt angesognen processen / an vnserm  
Keyserlichen Chamergerecht / dismals angestellt wer-  
den. Vñnd dem allem nach / so haben wir auß oberzel-  
ten / auch andern trefflichen vrsachen / mit wolbetrach-  
tem müt / gütem zeitlichen rath vnd gnügsamen bericht /  
ertlicher vnserer vnd des Reichs gehorsamen fürnem-  
lichen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen standts / auch  
rechter wissen / vñ von Römischer Keyserlicher macht /  
volkomenheit / alle würckung der ob angeregten Acht /  
so wider die stette Goslar vñnd Minden / an vnserm  
Keyserlichen Chamergerecht / als vor bemelt ist / ergan-  
gen. Desgleichen alle andere process / die Religion sach-  
en belangend / oder vnder dem schein der Religion / als  
dauon herührendt / odder daraus fließende / vor vnserm  
Keyserlichen Chamergerecht schwebende / bis auff ber-  
rürten vnsern angesetzten Reichstag / vñnd so lang /  
das ein anders verordnet würdet / suspendirt vnd ange-  
stellt / vnd thun das hiemit wissentlich / aus obberürter  
Römischer Keyserlicher macht volkomenheit / in krafft  
dieses brieffs / doch diser gestalt / dieweil solche vnserer su-  
spension vnd anstellung / aus obberürten mercklichen  
notsachen / zü gemeinem vñ Christiheit vñ des Reichs /  
vnd aller Stende nutz vnd gütem / vñnd zü verhütung  
vnwiderbringlichen schadens vnd nachteils / auch krieg /  
empörung / vnd blütvergiessen / im heiligen Reich zü für-  
komen / beschicht / das die selb anstellung vñ suspension /  
vnserer



vnserer vnnnd des Reichs ordnung / auch sonst den par-  
theien an iren rechten / gerechtigkeiten / vnnnd interesse /  
ganzlich vnuergriffenlich / vnd on allen schaden / nach-  
teil vnd abbruch sein / vnd sol auch mitler zeit / dieses an-  
stands / kein newerung / noch einig andere gewaltsame  
thätliche handlung / weder in der religion / noch anderer  
sachen halben / von jemandis fürgenomen / noch gestat-  
tet werde / in gar kein weise / sonder ein jeder sol / vnserm  
vnd des Reichs gemeinem Landefriden trewlich geles-  
ben vnd halten / vnnnd jemandis darwider nit beschwe-  
ren. Vnd wir gebieten hierauff / allen vñ jetlichen Churo-  
fürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelatē /  
Grauen / Freien / Herrn / Rittern / Knechtē / Hauptleu-  
ten / Landvögten / Vizdomben / Vögten / Pflögern /  
Verwesern / Amptleuten / Schultheysen / Burgermeys-  
tern / Richtern / Rāthen / Burgern / Gemeinden / vnnnd  
sonst allen andern vnsern vnnnd des Reichs vnderthan-  
nen vnd getrewen / in was würden / stands oder wesens  
die sein / vnd sonderlich vnserm Keyserlichen Chamers  
gerichts Ampts verwalter / vñ Beisitzern vnseres Keys-  
Chamergerichts / im heiligen Reich / auch allen vnd je-  
den parteien / so obberürter sachen halben / an vnserm  
Keys. Chamergericht in rechtfertigung stünden oder  
acht / oder anderer vrtheyl erlangt hetten / als ob ster / des  
gleichen allen executores der selben acht vnd vrteil hiez  
mit ernstlich vnd wöllen / das sie solche execution / recht-  
fertigung vnd process / bis vff nechst künfftigen vnsern  
Reichstag / vñ solang bis ein anders verordnet würdt /  
in stillstand stellē / vñ ganzlich berühen lassen / vñ sich al-  
ler newerungen / beschwerung / thätlichen gewaltsame  
handlung / es sei in d religion od andn sachen / als ob ster /  
ganzlich



genzlich enthalten / vnd hie wid nit thun / noch semants  
andern zū thun gestatten / in kein weiß / bei vermeidung  
vnsrer schweren vngnad vnd straf / das ist vnsrer ernstlich  
cher will vnd meinung . Geben vnder vnsrem auffge  
druckten Insigel / inn vnsrer vnd des Reichs statt Spei  
er / am acht vnd zwanzigsten tag des monats Januarij.  
Anno 12. im ein vñ vierzigsten / Vnsers Keiserthumb  
im ein vnd zwanzigsten / vñ vnsrerer Reiche im sechs  
vnd zwanzigsten.

Carolus .

Ad mand. Caf. & Cathol. Maiest. proprium.

Obernburger sstz.

Zum andern / Wiewol Herzog Henrich / der sich nen  
net den Jüngern Herzogen zū Braunschweig vnd Lün  
neburg vor der Keyserlichen Maiestat / die erbare gehor  
same stat Braunschweig / als solt dieselbig stat mancher  
ley vnbillichs in der religion vnd andern sachen / wider  
jre fürgenommen haben / vermeintlich vnd vnwarhaff  
tiglich beklagt / Welcher klagen aber die gemelte stat  
nit gestendig gewest / Sonder die selbigen vnderthenig  
lich vñ zum aller besten / auch dermassen abgelehnet vnd  
vorantwortet / das daraus nit allein jre warhaffrige ent  
schuldigung / Sondern auch des gemelten genenten  
Jüngern von Braunschweig höchster vnglimpff vñ vñ  
gewalt befunden. Hat auch nicht vnterlassen jrer höch  
sten notturfft nach hinwider jre gegenlage hoch gemel  
ter Keyf. Mai. vnderthenigst anzubringen / Darinne sie  
jre wolchat vnd vnuerpflichte dienst dem gemelten ge  
nenten Jüngern vñ Braunschweig in seinen eussersten  
nöten trewlich vnd nützlich erzeygt. Vñ das er als ein  
vñ danckbarer / vngerechter / sie / vñ jre arme burger /  
vñ vor //



vnd vorwandren/wider den Landfriden/recht/vnd al  
le billigkeit/in vil wege/mit der that beschwerte/sie vō  
iren langhergebrachten freheiten/auch seiner eltern/vor  
farn/vnd seinen selbst gegebenen briuen/sigeln/vnd er  
langten erfessenen gerechtigkeiten/züdringen vnder  
stunde/inen/vnd den iren/ire güter gewaltiglich genom  
men/vnd abgedrungen/Das sie auch nit dem genannten  
Jüngeren von Braunschwig/sonder er der Stat Braun  
schwig/seinen woltetern/gewalt/vnd vnrecht/vngene  
diglich vnd vndanckbarlich erzeigt hette/vermeldet.

So hat doch das alles vnangesehen/gemelter Jün  
ger von Braunschweig/so vil erstlich die von Goslar  
antrifft/uber die vorgeübten/bösen/fridbrüchigen hand  
lungen/so er an Doctor Delinghausen/in Keyserlichē  
Geleyd/Dietterichen Schnellern/der von Goslar Bur  
geren/dienern/vnd gütern/vnnd in andern mercklichen  
grossen vnthaten/sol haben volbracht/vnd volbringen  
lassen/in massen wir der Landgrauē/ine als einen Frid  
brecher/Betriegel/vnd Vnman/des vnd mehrers zū  
berweisen/im werck vnd arbeit sein/vnd vnser verhof  
fens numehr erwiesen haben/Solche Keyf. suspension/  
vnd gedrawete peen/auf rechtmessigen vrsachen/zum  
teil gemeinen nutz belangend/genediglist gegeben/ver  
achtet/der nicht gehorsamer/sonder irer Key. Maiestat  
zuschimpff/gemeinem nutz vnd rechtem zū abbruch/dem  
heiligen Römischen Reich zuschwerer vnrhū/vnd de  
nen von Goslar/zū ewigem vorderben/in seinem frid  
bruch/betrug/vnd vngehorsam/fort gefaren/denen vō  
Goslar die straffen versperret/prouiant vnd anderen not  
turfft/inen zūzuführen/verbotten/den zūführen/pferde/vñ  
andere habe/nemen/die von Goslar auß iren eygenen



gehültz vnd welden / mit gewalt schlagen / vnd treiben /  
vil armer burger / vnnnd burgers diener / durch die köpff  
schlagen / deren etzliche erstechen / vnd weiter vil grausam  
mes dings / wider sie / one zal / handeln lassen / Das alles  
zü seiner zeit / wol sol vnd mag / an tag bracht werden.

Vnd nach dem der von Goslar / vnd gemeiner vnser  
religions verwandte stende / gesanten / der Keyf. Mai.  
solchs zü Regenspurg / vndertheniglichst geklagt / vnd  
er in seinem vnbestendigen bericht / hin vnd wider / vil  
terguiriert / eins gestanden / das ander verneint / hat  
jre Mai. einen jrer Maie. diener hern Christoffen von  
Seißneck / Freiherr zü Weitenneck / gen Goslar vnd  
Wolffenbüttel geschickt / zü erfaren / ob er den von Gos  
lar friede vn die Key. suspension hielte / ob er prouiant zü  
züfüren verboten / od verbieten / vnd anders mehr / wiß  
die von Goslar / solcher suspension zügegen / hette han  
deln lassen / Welcher gesanter auch solche beschwerung  
von Goslar / in massen / wie die angegeben vnd geklagt  
waren / also warhafftig befunden / vnd one zweuel jrer  
Keyf. Maie. dauon nottürfftige relation gethan hat.

Solchs / auch das vnderthenigste anrücken / so in seinẽ  
ungehorsam / von vnser religions verwandten der von  
Goslar / vnnnd vnsern gesanten geschach / hat jr Keyf.  
Mai. / vnd die stende des heiligen Reichs bewegt / acht  
te vnnnd process des gemelten Camergerichts / ein zeit  
lang / in solchem Regenspurgischẽ abschied / bestimmet /  
zususpendiren / vnd sonderlich die Keyf. Maie. mit aus  
getruckte runden worten / Das die Goslarische acht vn  
der solchen suspendirten achten auch begriffen were / zü  
declariren / Wie dan solcher artickel der Key. erklerung  
hernach volget / solche erklerung zü thun / auch jre Maie.  
jr für



se für behalten. Vnd hat also ir Key. Ma. jederman be-  
penen des Landtfriden / fried zū halten / vnd das keiner  
den andern mit der that beschweren / odder jne / oder das  
seine / angreifen solt / gebotten.

## Artickel auß der Keyserlichen declaration / von der Goslarischen acht.

Es sol auch in diesem vnserm abscheid / die Goslarische acht / vnter dem Artickel von den Ach-  
ten mit dem / auch verstanden werden.

Aber solchs alles hat bei gemeltem genantē Jüngern  
vō Braunschweig gar nichts gewirckt / sondern hat sein  
vngheorsam vnd verachtung / Keys. geschafft / declara-  
tion / mandaten / vnd gebot / zū mehrem noch nit parirt /  
sonder freuenlich fürgeschritten / wider das alles / denen  
von Goslar / herren zwanck vund drancksal angelegt /  
sie erst weiter mit der that angegriffen / jnen / jren bur-  
gern / vnd einwonern / ire zehenden / zins / gült / höfe / vñ  
güter / in den landen des Stiffts Hildesheim / welche  
er diser zeit occupirt vnd inhelret / vnd auch seinen eygen  
landen gelegen / auch ire gehültz / hürten / vund berck-  
wercke / deren sie in rechtmessigem gerüigen / herbrachtē  
posses gewesen / wider den Lantfriden / die Key. suspen-  
sion vnd declaration / eingenomen / die von Goslar dar-  
rauß geschlagen / gedrungen / vnd die selbigen jne selbst  
zūerreygen vnderstanden / in vil wege sunsten grausam-  
lich geplagt / mit steter gewalt verfolget / vnd dahin zū-  
dringen / in willen gehabt / Das sie entweder die Statt  
Goslar rcumen / odder sunsten seinen willen / widder ire  
pflicht / Damit sie Key. Maie. vnd dem heiligen Reich



verwandt sein / mit ewigem irem verderben / thun mü-  
ssen / Damit also den vilgenanten Landefriden / Keyf.  
vngenade vnd straff / in vil wege schwerlich verwirckt /  
vnd verbroschen.

Derowegen / vnser mit eynungs verwandten / auch vn-  
ser vnd der von Goslar gesandten / nicht haben mögen  
vnderlassen / auff jüngst gehaltenem Reichstage zu  
Speier / der Rön. Maie. vnd Keyf. zugeordneten Com-  
missarien / dauon klage vnd anzeygung zuthun / Vnd  
dieweil jr Rön. Mai. die Keyf. Commissarien / seinen  
mutwillen der massen vermarckt / haben sie obgemelte  
Keyf. suspension / gebot / erklärung / vnd Friden / confir-  
mirt / Also / das solche Key. suspension / vnd die Rönig.  
erstickung / bis zu auftrag der sachen / krafft einer abso-  
lution haben sol. Auch die acht / vnd friedbruchs sachen /  
so der genant von Braunschweig zu den von Goslar /  
vnd widerumb / die von Goslar / zu dem genanten Jün-  
gern von Braunschweig / zu haben vermeinen / inn na-  
men Keyf. Maie. vund auß der selbigen Keyf. Maie.  
macht / volkommenheit / an jre Keyf. vnd Rön. Maie. be-  
ruft vnd aduocirt / Also in effectu / die von Goslar wi-  
derumb / restituirt / vñ mit aduocirung der selbigen acht  
vñ friedbruchs sachen / in vorigen stand gesetzt / Deshal-  
ben Rön. vñ nöttürfftige Caution gegebē / von newen  
geordnet vnd gebotten / das gemelter genanter Jünger  
von Braunschweig / den Keyf. suspension / declaration /  
vnd gebotten / nachmals pariren / denen von Goslar  
jre zehenden / zins / gülte / höfe / vnd güter / in gedachtem  
Hil des heimischen / durch jre occupirten / vnd andern sei-  
nen landen gelegen / vnd nach der obgemelten Keyf. su-  
sension eingezogen / des gleichen die genommene hütten  
vnd



vñ bergwerck/sampt andern/so jnen sieder der Keysern  
lichen suspension auffgehalten/oder genomen were/wi  
der zū gestelt/vnd jne holtz/kolen/prouiant/vnd alle an  
dere notturfft/vnauffgehalten/folgen lassen solt. Vnd  
damit solchs also vnwegerlich geschēhē möchte / für güt  
vnd not angesehen/jre Kön. Khäte vñ gesandten zun  
partieen zūerordnen/wievil/vnd was also eingezogen  
were/zūerforschen/vnd solchs alles wirtlich zūrestitu  
ren/wider zūgeben vnd volgen zūlassen/zūverschaffen/  
Auch solchs dem berürten genanten Jüngern vō Braun  
schweig/also zūvorfolgen/einzurennen/vnd entlich zū  
volstrecken/bei vngnediger straff gebotten/inn massen  
solche König.vnd der Keyf.Commissarien/Confirma  
tion vnd mandaten dasselbe auch aufweisen.

#### Königliche Confirmation.

**W**ir Ferdinand etc. vñnd wir Haug Graue zū  
Nonfart/vnd de Naues/beide Keyserliche  
Commissarien/Bekennen/vnd thun kunth/meniglich/  
mit disem offen brieff/Als vns die Stende/der Augspur  
gischen Confession/vndertheniglich fürbracht/das sie  
inn die hülff/wider den Türcken nicht bewilligen möch  
ten/dann mit vorbehaltung/des jüngst gemachten Re  
genspurgischen Friedstands/vnd der declaration/so die  
Römische Key. Mai. etc. vnser lieber brüder vnd herz/  
vber den Regenspurgischen Reichs abschied/bemelten  
Stenden gegeben/vnd das der selb Regenspurgisch frid  
stand vñ declaration/so lang als der jzig alhie zū Spei  
er gemacht fridstand mit sich bringt/weren solle/dz wir  
denmach/an statt/vñnd in namen jetzgedachter Keyf.  
Mai. sampt vñnd neben jrer Keyf. Mai. verordneten



Commissarien/gnediglich bewilligt haben/vnnd thun  
das hiemit wissentlich/in krafft dis brieffs/das durch di  
sen alhier gemachten Reichs abschied/der obvermelt  
Regenspurgisch Friedstand/vnnd diedarauff gefolgte  
Reys.declaration nit auffgehebt/nach denen ichts beno  
men sein/sonder so lang/als der jezige alhier zu Speier  
vffgericht fridstand weret/in aller massen/wie die Key.  
Maie. solche declaration/vber den Regenspurgischen  
abschied gegeben/auch weren soll. Vnd sol die künfftig  
ge visitation vnd reformation des Camergerichts ver  
möge des Regenspurgischen abschieds/vnd obgemel  
ter Reys.declaration/vorgenomen vnd verichtet/auch  
durch die Reys. Maie. bei den Commissarien vnd visu  
tatozen verschafft werden/das solchs also geschehe vnd  
erfolge/vnd auff den fall/das solchs nit geschehen wür  
de/haben obgedachte Stende inen vorbehalten/das  
Camergericht weder zu vnderhalten helfen/noch vor  
den selbigen recht zugeben/oder zunemen/sonder dassel  
bigenit allein in religion/sonder auch allen andern sa  
chen/zurecusiren.

Souil dan betrifft die Goslarische acht/derwegen ob  
gemelte Stende angesucht/vnnd gebetten/die selb auff  
zueheben/vnd die sachen widerumb in alteren stand züstel  
len/Haben wir abermals/in namen der Reys. Maie.  
samt der selben Commissarien/bewilligt/vnd bewillig  
gen hiemit/vnd wollen/das die sache bei voriger suspen  
sion bleiben/dermassen/dz solche suspension/bis zu auf  
trag der sachen prozogirt/vnnd erstreckt/vnd den effect  
der absolution also haben/das die von Goslar die zeit  
solcher werendē suspension/nit allein an irem leib/hab  
vnd gütern/von meniglich vnbeschedit vn̄ vnbeschwe  
ret



ret bleiben / sonder auch personā standi in iudicio haben/  
vnd inen alle ire notturfft / zū recht actiue vnnnd passiue  
gegen meniglich ordentlicher weiß / zūfürdern vnnnd zū/  
verretten / frei vñ vnbenomen sein soll / doch außserhalb  
der acht vnnnd fridbruchs sachen / so Hertzog Henrich zū  
den von Goslar / vnnnd hinwider die von Goslar / wider  
Hertzog Henrichen zūhaben vermeynen / welche wir in  
namen obuermelter Römischer Keyf. Maie. vnnnd auß  
der selben Keyserlichen macht vollkommenheit an ire  
Keyf. Maie. vnd vns berufft vnd aduocirt haben / also  
das die selben sachen vor irer Key. Maie. wo die im reich  
oder in der selben abwesen / vor vns auff einer / oder bei  
der parteien ansüchen / Summarie, de plano / gürtlich oder  
rechtlich / zūm aller fürderlichsten / vnnnd auff s lengst / in  
jars frist nach dato verhört / außgetragen vnd erörtert /  
auch ire hüt vnd bergwerck / sampt andern / so inen seids  
hero der Key. Maie. verschafften suspension / auffgehal  
ten / oder genomen werden sollen / vnnnd mitler zeit denen  
von Goslar ire zehenden / rhent / gülten / prouiant / vnd  
alle andere notturfft vn auffgehaltē / volgen / wie solchs  
aus verhör vnnnd erkündigung / welche wir durch zwene  
vnserer Räte / jetzt von Inspruck auß / als bald vorzu  
nemen / abfertigen wöllen / befunden / vnd sie des iren vn  
verhindert der acht / gebrauchen / vnd auch sonst gantzlich  
vnbedrängt / vnnnd vnbeschwert bleiben sollen / wie wir  
dan deshalb vnserer sonderliche offene mandaten / de  
nen von Goslar geben vnd mitteilen wöllen.

Vnnnd dweil sich sunst auch etliche sachen außserhalb  
obgemelter acht vnd fridbruchs sachen / zwischen obge  
melten parteien Hertzog Henrichen zū Braunschweig  
vnd der Statt Goslar erhalten / vnd gerichtlich anhen



gig gemacht sein sollen/so haben wir vns gnediglich er  
botten/ in den selbigen durch vns selbst oder vnsern Co  
missarien/ innerhalb iars frist/ von heut dato anzurechē  
gütliche vnderhandlung vnuerfenclich eines jeden rech  
ten/ fürzunehmen/ vnd so vil möglich zuergleichen / So  
aber die gütliche handlung innerhalb iars frist nicht für  
genommen / oder da die gleich fürgenommen / nicht zur ent  
schafft gebracht würde / so sol in den selbigen sachen / an  
iren ordenlichen gerichtten/da sie anhengig gemacht/ ver  
fahren / vñ dise gütliche handlung einem jeden teil an sein  
rechten vnd gerechtigkeit vnschedlich vnd vnnachwillig  
sein / welchs die gesanten von Goslar hie anzunehmen  
kein befelch gehabt/ aber solchs angenommen/ an ire hern  
vnd obern mit fleiß zübringen / züuersichtig / sie werden  
vns solcher gnedigen / gütlichen vnterhandlungē nicht  
wegern/ vnd was sie des züthun bedacht oder nicht/ sol  
len sie vnsern Commissarien/ die wir von hirauß zü Her  
zog Heinrichen schicken werden / verstendigen / oder  
vns in sechs wochen zü oder abschreibē/ ongenerde. Wir  
vrtundt diß brieffs / besigelt mit vnser König Ferdin  
nands anhangendem insigel / vnd vnsern der Keyser  
lichen Commissarien / Dweil wir vnser insigel / nit be  
hainds gehabt/ angehengtem petchafftē verfertiget.  
Geben in vnser vnd des Reichs Stat Speier / den 10.  
tag / des Monats Aprilis / Nach Christi vnser lieben  
Hern geburt 1542. vnserer reich des Römischen im  
12. vnd der andern im sechzehenden.

Darauff auch ire Rön. Mai. ire erbarn Königlichen  
Kethe / Her Eberharden von Freiberg Ritter / vñnd  
Doctor Johan Knoller / solche ding dermassen grünto  
lich zuersorschen/ vñnd entlich zü exequiren gesandt / die  
sein



sein auch zu gemeltem genanten Jüngern von Braunschweig/vnd denen von Goslar komen/haben solche erforschung vnd execution empfangen/Königlichem befehl nach fürgenomen / Aber der genant Jünger vom Braunschweig hat das alles freuenlich abgeschlagenn/ Keyf. vnnnd Rön. beuelhen/ gleich wie vor widerstrebt/ irer Maie. suspension vnnnd declaration / prorogation/ Confirmation vñ mandata/mutwilliglich verworffen/ verachtet/vnd sich zuuerkleinerung Key. Maie. hochheit vnnnd reputation/vernemen lassen / das iren Key. vnd Rön. Maie. die zu geben nit gebürte / vnnnd er sich selbst bei der vermeinten acht vñ teil am Chamergerecht ergangen/handthaben/darbei alle seine hab/güter vnd vermögen setzen wolt/ Vnd also abermals/nicht alleyn in die peen des Landtfriden gefallen/sondern iren Ma. vngheorsam worden / vnd der selbigē vngnad vñ straff/freuenlich verwürckt hat. Vnd nach dem er zum schein egliche vormeinte / vngegründete exception vnd protestation zc. fürgewandt/ so haben die von Goslar darwider ire notturfft vnd schirm rede / der massen dargethon/ dz daraus sein des genanten Jüngern von Braunschweig höchster mutwil / gewalt / vnd freuel/cygentlich ist erwiesen worden/ von welchem allem hernach auch copeien gesetzt werden.

C



Exception / vnser / des Raths / der  
stat Goslar / so der Römischen Königlichen Mai. vn  
ser aller gnedigsten Herren / verordneten Rhaten vn  
Commissarien / Herrn Eberharten von Freiberg Rit  
ter ic. vn hern Johan Knöllern / der Rechte Doctorn /  
gegeben vnd zugestalt sein worden / Auff Herrn Hen  
richs des Jüngern zu Braunschweig vnnnd Lüneburg  
Hertzogen / gefallen antwort / von wegen der wer  
bunge so die gemelten Herren Commissarien /  
in Wolffenbüttel gethon / die jrunge vnd  
span / zwischen dem gedachten Herto  
gen / vnd vns von Goslar Schwe  
bend / belangende.

**A**uff den ersten Artickel / das hochgedachter Fürst  
von Braunschweig ic. nit gestehn wil. Das die sach  
en / der Goslarischen acht / in dem Regenspurgischen ab  
schied suspendirt sein möge / Dann der artickel im selben  
abschied von den achten meldende / alleyn von den acht  
vnnnd processen / darum bder streit gewesen / ob sie in den  
Nürnbergischen friedstande gehörig oder nit / verstan  
den werden / als doch darfür dise sache nit verstandē wer  
den könnte / seitemal sie langest vor dem Nürnbergischen  
friedstand / vnd wol für 14. jaren / an dem Keyserlichen  
Chamergerichte anhengig geworden sein sol ic.

Vnd im fall / das die acht damit je solt gemeynet wer  
den / so hette sein S. G. jedoch dagegen für den Stenden  
des Reichs zu Regenspurg offentlich protestirt / vn solch  
protestation / in des Reichs protocoll registriren lassen.

Vnd ob schon folgendes die Römische Keyf. Maje.  
hinder den Stenden des Reichs / vnnnd ohn seiner S. G.  
wissen



wissen vnd nachgeben/declarirt/das darunder die Gosflarische acht auch solt gemeinet sein / so konts doch sein S. G. nicht binden/der gleichen auch nit die Röm. Rō. Maie. zu Speier/darauff erfolgte vermeinte prorogation/absolution / vnd aduocation / dweil in der ordnung des Reichs clerlich vorsehen / das dem Camergericht sein stracker freier lauff gelassen werden solle. Vnd so etwas darwider außgehn oder erlangt würde / dz solche vnwürdig/traffloß/vnd nichtig sein/auch keines wegcs angenommen werden solle.

Vnd weiter das niemands auß der acht soll noch kan gelassen werdē/one bewilligung des jenigen / so in dar ein erlangt. Auß dem dan die Röm. Mai. selbst züermessen / in was würden solche vermeinte vtrundt vnd man dar die ire Röm. Mai. vns denen von Gosflar mit geteylet/sein könten. Vnd derowegen were auch S. S. G. solchen vermeinten Mandaten zügeleben nit schuldig.

**Daruff ist vnser dero von Gosflar gegenbericht.** Ob dem allen/wie erzalt/ schon also were/wie doch gar nicht gestanden wirdt. So hat doch die Röm. Keyf. Maie. zübeuor / in irer vnnnd des Reichs statt Speier / am 28. tage des Monats Januarij Anno 1641. auß vilen tapfferen beweglichen vnnnd erheblichen vsachen/ mit wolbetachtem müte/ gütem zeitlichem rathe vñ gnüg samen berichtlicher irer Maiestat vñ des Reichs gehorsamen fürnemligsten Fürsten geystlichs vnd weltlichs standts / Auch Rechte wissen/vnnnd von Röm. Keyf. Mai. vollkommenheyt alle wirckunge der achte/ so wider vns / vnd die stett Gosflar vnd Wunden an irer Keyf. Maie. Camergericht ergangen / bis auff



den angefaßten irer Maiestat Reichstag zu Regens-  
spurg / vnd so lang das ein anders verordnet würde als  
ler gnedigst suspendirt vnd angefalt. Vnd das auch als  
so zuthun volkomen gewalt gehabt. Des gleichen dar-  
nach auff dem berürten Regenspurgischen gehaltenem  
Reichstage hat ire Keyf. Mai. erliche misuorstendige  
Artikel des selben Regenspurgischen Reichstags abes-  
scheydts auß irer Keyserlicher macht / volkomenheit deu-  
clarirt vnd erleutert / welcher gestalt sie solten verstan-  
den werden. Darunter mit deutlichen hellen worten ge-  
sagt vnd geordnet. Das auch in dem selben irer Mai.  
Regenspurgischem Abschied / die Goslarische Acht vn-  
ter dem Artikel von den achten meldende / auch verstan-  
den werden solte. Welche declaration also zuthun / die  
Key. Mai. auch wol macht vnd gewalt gehabt / ange-  
sehen / das hochgemelte Röm. Key. Mai. sich im selben Re-  
genspurgischen abschied mit bewilligung der gemeinen-  
stende des Reichs fürbehalten hat / so oft die notturfft  
solchs erfordert zu jeder zeit declaration vnd leutering  
zuthun. Auff welche der Keyf. Mai. declaration der ge-  
nannte Regenspurgische abschiedt also vnd nicht an-  
ders vor den Stenden der Augspurgischen Confession  
vorwant / bewilliget vnd angenommen ist worden. Des  
auff die Speirische suspension vñ Regenspurgische de-  
claration / vnd abschied gezogen.

Vnd ist abermals zum dritten die vormeinte Gosla-  
rische Acht auffnehist gehaltenem Reichstage zu Speier  
durch die Röm. Kön. Mai. vnd der Keyf. Mai. vnser  
aller gnedigsten herren Commissarien mit bewilligung  
weiter prorogiert vnd vorstreckt worden / das auch also  
zu disponiren wolfüg vnd macht gehabt.

Vnd



Vnd ferner/ dweil die hochgemelte Römische Keyf.  
Maie. vorgangen Anno 2c. 30. zu Augspurg auff dem do  
mals gehalten reichstage/ die macht vn̄ gewalt gehabt/  
vn̄sere erlangte v̄rteil in possessorio / vnd drauff erfolger  
te exequutorial am Keyserlichen Camergericht / wider  
Herzog Henrichen von Braunschweig ergangen/ auß  
vrsachen/ ne partes deueniant ad arma/ auff zuheben / vnd  
zu suspendiren / vnn̄d also nach erlangtem v̄rteyl des be  
v̄rten possessori / das jenige was wir zu recht erlangt/  
zu sequestriren / vnd vns also desselbigen widerumb zu  
entwenden / vnd zuuerhindern/ bei peen der acht / vnn̄d  
aber acht vnd tausent marck lötiges goldes mandirt 2c.

So hat ire Key. Maie. vn̄gezweunelt noch 130 gleich  
die selbigen macht vnd gewalt/ auß bemelten vrsachen/  
ne partes deueniant ad arma / die vormeinten acht v̄rteyl/  
so Herzog Henrich wider vns erhalten / auch gleich  
falls zuuerhindern vnd zuhem̄en/ welches wir auch also  
zugeschehen / in höchster vnderthenigkeit wöllen aber  
mals gebeten habē. Es haben auch vn̄sere des Rhats  
gesanten / auff dem selbigen Reichstage zu Augspurg/  
für der Röm. Keyf. Maie. des abschieds halber / das sie  
auß dem erlangtem irem v̄rteil vnn̄d gewonnen Rechte  
des possessori/ weichen / vnd widerumb ein beschwerlich  
Sequestration annemen solten / öffentlich protestirt vn̄  
bedinger/ Auch das dem Keyf. Camergericht sein straf  
ckerlauff nach des Reichs ordenung billich gelassen solt  
werden/ Vnd so et was da wider disponirt oder außgehn  
würde/ das dasselbige vn̄wirdig/ kraftlos/ vnd nichtig/  
auch keins wegs anzunemen sein solre.

Vnd weiter/ das niemant auß sein̄ erlangten v̄rteyl  
vnd recht (als wir vn̄sers possessori) one vn̄ser bewillio



gung solten gesatzet werden/ Auch das die vnsern nit wü-  
sten/ den berürten abschied vber die sequestrey gemacht/  
dermassen/ wie der eröffnet/ zü bewilligen/ Hoffen auch  
dessen in recht gnugsam entschuldigt zü sein/ Sunder  
alleyn alles was recht vnd billich were / vnd weiters nit  
anzunemen/ Ob aber darüber der selbige abschied weiter  
angenomen werden solte / so müsten sie das doch nit an-  
derst / dann die angehefften aller schweresten peen / der  
acht vnd aber acht / auch tausent mark lötligs golds zü  
uermeiden/ geschchen lassen/ Sie wolten auch damit nit  
renunciirt / sondern fürbehalten haben alle gnade / wol-  
tat/hilff vnd forteyl/ so vns denen von Goslar/ vermög  
ge gemeiner Recht/ jrer Key. M. vñ des heilige Reichs  
ordnunge/ auch sonderlich der erkanten vrtail restituti-  
onis halber/ in einigerlei weise vnd wege/ darcin vertreg-  
lich sein/ vnd dienen möchten. Mit ferner vnsernhal-  
ben notwendigen anzeygungen/ dweil vns dem Rath/  
der besess hürt/ vnd bergwerks / auch fürkauffs der me-  
tallen/ gerichtlich vnd mit vrtail am Keys. Chamerger  
richt zuerkant / Solten wir nun hinwider von solchem  
vnserem gewonnen Rechten weichen / vnd die beschwer-  
liche Sequestration annemen der güter so wir im recht  
erhalten / so würden wir / als die jenigen / so solchs vrt-  
teyl/ mit grosser mühe vnd Kosten erlangt/ dadurch hoch  
vnbillich beschwert/ vñ vñd vergeblich vmbgeführt / Wie  
wol das alles/ leyder zü der zeit/ vns nit hat helfen mö-  
gen/ sonder wir sein durch der Römischen Keys. Maie-  
geschefte / auß dem erhalten vrtail possessori / zü cyner  
vntregliche sequestration anzunemen genötiget wordē.

Hat nun auff das mal jre Röm. Keys. Maie. vnser  
allergnedigster herr die gewalt vñ macht gehabt / solch  
vnser



vnser erlangt wolgesprochen vrtteyl restitutionis on vn  
ser bewilligung auffzühben/ Warumb solte dann jezzo  
hoch gemelte ire Key. Maie. die macht auch mit haben/  
die vrtteyl der vermeinten nichtigen acht gleicher gestalt  
auß vrsachen/ Ne partes deueniant ad arma / auffzühben/  
Sunsten, vnd one das sein wir züm höchsten verlegt vñ  
verdorben worden/ welchs wir doch nit glauben wöllen/  
das es der Key. Maie. gemüte je also gewesen / oder daw  
hin gericht sei/vnnd sonderlich in gürtlicher handlung/  
vnd da wir je vnd alle wege recht haben leiden können/  
vnd noch/ Eyn newe Sequestration einzürcumen/ vnd  
nit restituirt/ sondern vnfers zürckanten possess vnd ge  
brauchs des bergk vnnd hütten wercks/ auch fürkauffs  
lenger zuentberen benötigtet werden solten.

Züm Andern / Das gemelter Fürst Hertzog Hen  
rich von Braunschweig nit wissen will sich zürckinnern/  
das sein f. G. vns vö Goslar seidhero der gegebē Keyn  
serlichen suspension/ vnser Rente/ Zins/ Gülten/ Zeh  
henden/ Holz/ Koln/ Prostant/ Hüt/vnnd bergwerck  
auffgehalten vnd eingenomen sol haben / Vnd auch vö  
keinen Kolen vnnd holz / so vns züstendig sein möchte/  
wissen will ic. Sondern/ so schon des etwas beschehen we  
re/ so solte es vorder Suspension geschehen sein. Vnnd  
ob auch darnach jegen vns vnd vnserer güter / etwas we  
re vorge nomē wordē / so hette doch solchs vnuerhindert  
der selben suspension/ auß angerechten gründen/ mit al  
ler billigkeit wol sollen geschehen mögen ic.

Darauff ist vnser dero von Goslar bericht / Nach  
dem die vermeinte acht vrtteyl / bissher / wie angezeygt/  
suspendirt gewesen/vnnd noch ist/ so hat solch einziehen  
vnser rent/zins/ gült / zehend / holz/ Kolen / prostant/  
hüt



hüt vnd bergwerck ic. In dem Fürsten in werender sus-  
sension nit gezieret. Das auch beuor vnd ehr erlangter  
suspension die auffhaltung vnserer rent / zehende / zins /  
gülden ic. dauon 1730 disputirt würt / solt geschehē sein /  
dessen sein wir nit gestendig / Dan es sein vns vilfeltige  
gleichmessige beschwerung vnd beschädigung durch sein  
ne f. W. vnd seiner f. W. angehörige / auch vor der  
Keyf. suspension zugefügt. Vnd es werden vns vber  
die vorigen auffhaltung / noch heutigs tags / vnser rent /  
zins / gülden / gehültz / zehenden ic. von seiner f. W. in  
warheit eingezogen / welchs im fall der notturfft wol zu  
erweisen / ist auch so klar / das es mit gutem gewissen nit  
kannoch mag verleügnert werden.

Zum dritten / das gemelter Fürst Hertzog Henrich zu  
recht nit schuldig sein wil / mit vns zucontrahiren / vnd  
vns holtz vnd Kohn zuuerkuffen ic. Vnd das der frieds  
brüchigen sachen halbē der streit number als 14. jar lang  
am Chamergerecht gehalten / daselbst gnugsamlich  
ventilirt / disputirt / erwegen vund auch letztlich erörtert  
worden sein sollen / also das sein f. W. vns vō Goslar  
der bezichtigten that vund friidbruchs halber vberwun-  
den / mit vrtteyl vnd recht in die acht erklert / vermeint zu  
haben. Vnd das sein f. W. mit solcher annütung des  
Kauffs holtz vnd Kolen halben wol verschonet solt blei-  
ben sein ic. Auch ferner nit schuldig wil sein / von wegen  
der angezogen zins / thent / gülden ic. handels zugewar-  
ten / Sein f. W. wüßte solchs auch nit einzutrennē / noch  
in das Rön. Mandat zubewilligen / dann sein f. W.  
hätten sich öffentlich vor irer Rön. Maie. vnd den Her-  
ren Commissarien dauon bedingt / Es hätten auch dise  
sachen seiner f. W. mehr als fünff oder sechs mal hundert



dert tausent gulden schadens gebaret/onedz wolte sein.  
F. W. der Röm. Kön. Maie, gern zügefalten sein/mir  
bitte/jne des außersalten vrsachen nit züuerdencken/son  
dern jne bei dem gewonnen vrteyl züschrützen / als er sich  
dabei zum höchsten gedechte zühandhaben / vnd dabei  
alle seine habe/güter vnd vermögen auffzüssetzen zc. Dne  
das/vnd sunst möchte sein F. W. die Röm. Keyf. vnnnd  
Kön. Maie der gleichen auch die Commissarien vortich  
ter vnd hendeler wol erleiden zc.

Dar entgegen ist vnser des Raths zü Goslar / ant/  
wort / das der gemelte Herzog / je billich vor zimlich  
kauffgelt/holtz/vnd kolen vns verkauffen solte / vn das  
kauffgelt oder zins nit so ganz schwerlich verhöhen vnd  
steigerung / sonder nemen was von alters ist geben wor  
den/dann sunst würt sein F. W. vns von Goslar seins  
gefallens damit vnleiderlichen beschweren/dz dan instar  
nouorum uectigalium sein wurde / welche doch im rechten  
verbotten sein.

Dann im achten paragrapho des Hessischen/vnd der  
stette recesss würt clerlich disponirt / das der Herzog  
wil holtz vnnnd kolen auß seinen gehülzen/ vmb zimlich  
kauffgelt / vns denen von Goslar auff vnser gesinnen  
vnd begeren/verkauffen vnd volgen lassen. Welchen re-  
cess sein F. W. besigelt / vnd bei fürstlichen Ehren züh  
halten/gelobt vnd zügesagt hat.

Item von dem fürsten von Braunschweig werden  
wir holtz vnnnd kolen halben / so vnneffigen vnnnd ober/  
schwenecklichen vbernomen vnd vbersatz/das der holtz  
vnd kolen zins/wie es sein F. W. thut nennen (vn doch)  
billicher cyn zell solt geheysen werden ) mehr vnnnd hö  
her tregt/ als etwan haben holtz vnd kolen züsamt den



zinsen getragen / welche verhöhung vnd beschwerung  
nicht allein auff holtz vnnnd Kolen / so im Fürstenthumb  
Braunschweig fallen / sonder auch auff die jenen so auß  
andern frembden herschafften vnnnd gepieten / als ander  
rer fürsten / grauen / den vom adel / vnd clöstern / vns zü  
gebracht / gesatz vnnnd geschlagen werden. Dessen doch  
sein f. W. auß ver hinderung genanten rechte / Noua ue  
tigalia institui non posse / keines weges gepürt. Aber auß  
seiner f. W. eygenen fürsten / vñ gehülzen / hat sein f.  
W. vns nicht ein füder in die stat gestatten wöllen.

Zü dem will er vns vnser eygenthumbliche gehülze  
zügebrauchen nit gestatten / vnnnd hat die für die seinen  
angezogen vñ noch. Jedoch wider die warheyt vnd sein  
eygen gewissen.

Item desselbigen holtzs vñ Kolen halben / so der Her  
zog vns etwan hat züfüre lassen / wirt mit vns so gantz  
vntrewlich gehandelt / das der Wanmaßwegen vns dz  
dritte teyl vngewerlich entzogen vnd abgeprochen würd /  
Welches wir doch für full vnd gantz alles bezalen müß  
sen / Welches dem Herzogen merckliche grosse sum  
men gelts zü / vnnnd vns abtreget / das wir darüber ver  
armen vnd verderben.

Item der Herzog von Braunschweig hat eyn raume  
zeit lang / vns die züfüer an holtz vnnnd Kolen / auff freien  
des heyligen Reichs strassen / verstopfft / dan alle die je  
nen so vns haben holtz vnd Kolen züfüren wöllen / wer  
den durch die seinen / so er hin vnd wider verordenet / mit  
pferden außspannen / wagen / Ketten nemen / vnd in an  
dere vil wege beschädiget vñ gepfendet / damit je nichts  
vns / in vnser stat zügebracht werden soll. Vnnnd ob wir  
gerne holtz vnd Kolen auß vnsern eygen gehülzen nemē  
wolten



wolten / dasselbige wil sein F. W. vns auch nit gestat-  
ten / wir wolten ime dann von dem vnsern zins geben/  
vnd damit so bekenneten wir seiner F. W. den eygen-  
thumb darane / vnerkants Rechten / warzū wolt dann  
vnsrer streit im Keyserlichē Chamerggericht dienlich sein?  
Man wil vns auch kein bawholz gestatten oder folgen  
lassen / zū vnterhaltung vnserer Kammespergs / damit  
er vnterbawet möchte werden / das er nicht einfalle vnd  
versincke.

Item der Hertzog begert bezalunge des zehenten der  
Erzge vnserer Kammespergs / Wie kan oder mag aber  
der selbe zehente ime bezalt werden / weñ er nit wöll ver-  
kauffen holtz vñ kolen vnß den gewerckē / dz man damit  
die mineras zū wegen bringe / vnd den zehenten bezale.

Item die Stat Goslar ist ansecklich vñ fürnemlich  
auff hüt vnd bergwerck von Röm. Keysern / vñ König-  
gen erbawet / vnd an dem ort vor die gebirge gelegt / die  
weil alda kein sonderliche ansehenliche hantirung vund  
narung vorhanden / dauon sich die burger enthalten mö-  
gen / dan was von den hütten vnd bergwerck sie sich zū  
erfrewen haben ic. Wenn nun kein holtz noch kolen vns  
vñ den vnsern zūgestattet oder verkaufft sollen werden /  
so müste so cyn alte stat / die vnter den vornemsten des  
Reichs steten eyne ist / vornichtiget werden / Vnd das  
Reich würde dadurch ires tributs vnd dienstts entsetzt.

Item das zum teyl die hüttenhern erliche hütten vñ  
dem Hertzogen zūlehen vmb erbzins empfangen habē /  
were ganz vergeblich / so sie nicht solten holtz vund  
kolen bekommen / vnd der hütten vnd schmeltzens gebräu-  
chen mögen.

Item es sol niemand gezwungen werden widder sein



nen willen seine eygen güter züverkauffen / so würt doch  
ausgenommen / der fahl / wo es vmb des gemeinen nutz  
willen geschicht / dann eben der vrsache / als die ergrabun  
ge der Erze vnd metallen / der gemeine nutz ist / so respic  
chirt auch den gemeinen nutz / wo holtz vnd kolen hie ver  
kaufft werden .

Dañ wo kunter die Metalla dem fisco verkaufft wer  
den / wo sie durch das fiewz / darzü holtz vnd kolen gehö  
rig / von dem ertz nit solten liquidirt vñ geschmelzet wer  
den / das bewerer auch alle Rechte / die da ordenen .

Quod concessio aliquo intelliguntur , & concessa omnia in  
consequentiam necessaria , & sine quibus illud concessum es  
set inutile . imó et sine quibus cōmode expediri non posset .

Item solts je die meinung haben / das in bewerten ger  
meinen Keyser rechten / einem jeden frei gelassen / das sein  
ne / so tewer ers an werden köndre / züverkauffen / so mü  
ste es jeden gewercken / als bergk vnd hütten hern / auch  
widerumb frei gelassen sein / ire silber vnd plei / so tewer  
zü verkauffen / als sie das andern leuten könten verkauf  
fen / odder je zum wenigsten müste iuen comperens preci  
um earum rerum dar vor gegeben werden / wie aber die ge  
wercken in dem beschwerdt / ist öffentlich am tage .

Item wo die Estimation des kauffgeldts vor holtz  
vnd kolen bei dem Hertzogen stehen solte / würde sein  
f. W. das kauffgelt gewislich so hohe steygeren / das  
die hütte vnd bergk herren an schmelzen / oder der arbeit  
gar keinen gewinst hetten / Oder ire silber / plei / vnd an  
derst herwider so tewer verkauffen würdē / das am vor  
kauffe kein gewinst were / oder bliebe zc. Sondern die her  
ren Comissarien das zimlich kauffgelt zü estimiren hau  
ben . Dann one solche estimation kan das bergk vnd hüt  
ten



ten werck mit genießlich geprauchet werden. Darauf zu  
befinden / das der Fürst von Braunschweig sich züner  
kauffen holtz vnd kolen pillich nicht züentusseren habe.  
Wochts vns aber vergünstiget vnnnd gestarter werden/  
das wir vnser eygne gehülze geprauchten / vnd auch bei  
frembden holtz vñ kolen kauffen möchten / vnd den schwe  
ren zins oder zoll / Nemlich fünff Schueberger grossche  
von einem jeden fuder kolen dem Herzogen nicht geben  
dörfften / so wolten wir das für güthaben / vnd holtz vnd  
kolen nach notturfft bekommen / vnd dem Herzogen sein  
holtz vnd kolen wol bleiben lassen.

Herzog Heinrich von Braunschweig thüt sich seines  
vermeinten gewonnen vrtzyls vnnnd rechts wider vns  
der Acht halben hoch behümen / vnd gedencet das dem  
selben die Execution vnnnd volhystreckung volgen solle /  
Vnd will dauon nicht abstehen / Besondern bei handre  
habung vnd volziehung desselbigen vrtzyls alle seine  
habe vnd güter züsetzen.

Darauff sagen wir / das so dan vermeynt Acht vrtzyl  
krafftlos wider recht gesprochen / vnnnd zu cassiren sei vñ  
erheblichen rechtmessigen vrsachen / wie volget.

Der gemelte Herzog Heinrich vnser widerteyl / hat  
seine vermeynte vnbeständige klage / auff einen angezo  
gen vnerfindlichen fridbruch / so wir geübt sollen haben /  
gestalt vnd fundirt / Vnd zü fundiren solche seine Inten  
tion / das wir von Goslar durch die thaten die peen des  
Landfriedens verwircket sollen haben / hat dem Her  
zogen zweyerley zübeweisen gebürt.

Züm ersten vnd sündertlich / das wir einhellig mit vor  
eynigtem Rathe vnd dolo malo wider den Landfriden  
gehandelt / dann also ist es im rechten vorsehen. Quod ci



uitas tunc solum ex delicto tenetur, quando omnes de ciuitate communicato consilio, & collegiali deliberatione praehabita, doloq; malo delinquerunt. Vnd zum anderen/das solche angezogen thaten fürserlich auß bösem geferlichem gemüt vnnnd betrug beschehen sein / dann die peen des Landtsfriedens / wie auch andere vbelthaten so die leibsstraff auff jnen tragen / erfordert / zü seiner vorwirkungedolum exprellum, uerumq; / vnd one das Könneder Landtsfriede nit verwircket werden. Dise beyde wesentliche stücke / in den friidbuch gehörig / hat der Hertzog nicht erweiſet / auch zü ewigen tagen wider vns von Goslar nicht beweisen würdet.

Vnd es die warheit / vnd durch anwalt vnd Syndicum am Keyſ. Chamerggericht fürgewandt vnnnd deducirt / das die handlung / derwegen der Hertzog auff dem Landtsfriede / wider vns geklagt / durch ezliche sundere personen / one vnser des Rhats beuehlich zur Recuperation jrer entwerten habe vnd gütern / vñ beschirmung jres leibs / vnd zü abwendung der eussersten sorg fahr vñ verderben / dar eyn gemeyne statt Goslar / der zeit durch Hertzog Henrichen angelegten gewalt / gestanden / vñ also defensiu vnd nit dolo malo beschehen sei / Dann es öffentlich war vnd vnuernynlich / das Hertzog Henrich vor diser handlung / derhalben er geklagt / vns den radt vnd vil vnser burger / vnser inhabender bergt vnd hüttenwerck sampt allem erz vnnnd fürrat auff vnserm Kammesperge vnnnd bei den schmeltzhürten gewaltlichen vnd mit der that entsetzt vnd spolirt.

Es ist auch fürter die warheit / das gemelter Hertzog Henrich / vnd desselbigen diener vñ beuelhaber / vnser burger auff dem vnsern vorgewaltiget / geschlagen / verwundet /



wundet/ gepfandt/ gefangen/ vnd hinweg gefürt habē.

Das auch Herzog Henrich sich gegen gemeine statt Goslar/ auch vnserer burger vnd einwoner / in vil wege ganz vngnedig/ beschwerlich vnd feindtlich erzeygt/ als les in willen vnd vorhaben/ durch solche drangsal vnd gewaltige handlung seinen willen züschaffen / bergt vnd hürtenwerck/ mit dem gehülz zü erlangen/ vnd die stat solchs nachzügeben/ mit der that zü dringen / oder die entlich in seinen gewalt zü bringen/ vnd das er der vnd keiner andern gestalt das Closter Reiffenberg nit ferne von der stat gelegen/ gewaltiglich eingenomen/ dasselbige mit wellen/ graben/ stacketen/ bolwercken/ reutern/ vnd knechten / vnd sunst allerhand kriegs rüstung/ vnd munition beuestiget hat / vnd mit einnehmung gemeltes Closters Reiffenberg mit solcher kriegsrüstung / nach dem Closter Jörgenberg / welches auff das aller nehiste vnd ganz sörglich an der stat gelegen/ gezogen / in wilhens/ dasselbige einzünemen/ zü befestigen / vnd daraus die stat Goslar zü seinem willen zü dringen/ Vnd er hat in solchem zuge/ die lautwehre / graben vñ munition der statt Goslar eingezogen / geschleufft vnd angebrandt/ Der wegen erliche vnserer burger / sich zü iren entwertten gütern gethon / vñ die zü recuperiren vnderstanden haben / darüber die gewaltsamen arbeyter durch Herzog Henrichen dargestalt / vnsern Burgern in solcher irer Recuperation vnbillich widerstant gethon/ vñ in solch erhandlung der recuperation entleibet sein worden/ der wegen auch vnserer burger durch solch thatliche handlung vnd fürnemen mit dem Jörgenberg / vnd andern/ so gemelt Herzog Henrich in vil wege gegē vns auch gemeyne stat vnd die burgere/ geübt / zü rechtmessiger pillicher  
gegens



gegenweh: vnd defension irer selbs leib hab vund güt/  
auch zü abwendung gewalts/fahre/sorg / vnd euffersten  
verderben/darinnen sie vnd gemeine stat der zeit gestan  
den/den Jörgenberg doch one vnsern des Raths befelch  
eingenommen vnd außgebrandt haben:ic.

Itē/das solche recuperation vnd gegenwehre im rech  
ten erlaube vnd züglassen/Dann je alle natürliche rech  
te/der völeker/auch gemeyne beschribene rechte/vnd des  
heyligen Reichslandfriede lassen zü/die gegenweh: vñ  
defension/Vnd gewalt mit gewalt abzütreiben. So ist  
auch eynem jeden in rechte erlaube / gewalt züuorkömen/  
Dann niemants ist schuldig zügewarten bis er verletz  
t oder beschedigt wirt. Gleicher gestalt ist auch eynē jeden  
die recuperation seiner entwerten hab vñ güter erlaube.

Zü dem vermögen die rechte / das alles das derjenige  
so erstlich angegriffen oder vorgewaltigt / vornimpt vñ  
handelt / das er zü seiner gegenweh: vnd defension vor  
nemen thue vñ handele / Daruff dan vnwidersprechlich  
erfolget/das sollich handlung des Jörgenbergs mit ent  
leibunge der arbeyter nit fridbrüchig sei / vnd da sie frid  
brüchig were/ als nit gestandē / das sie dannoch vns vñ  
gemeyner stat Goslar/one ders befelch sie beschehen we  
re/nit solt noch möchte auffgemessen werden / Eo q̄ pœ  
na suos autores tenere debeat, Et q̄ mandatum non præsumi  
tur, nisi quatenus probetur. Nec mandato, quantumcunq̄ ge  
nerali, comprehenditur illud, cuius exercitium mandatarium  
facit incidere in delictum vel pœnam . Ob wir dann fol  
gens sollich handlung nit angefochten/ oder auch (doch  
vnbegebne der warheyt) bewilliget hetren / als doch nit  
gestandē. So konten wir derhalben/d weil solche bewil  
ligung dolo malo nit beschehen were / den Landtsriden  
nit



nir verwürcket haben / dweil der *Expressum dolum* erfordern thüt / welcher in disem fall nir vorhanden gewesen ist. Weiter erfolget auch drauß / dweil Hertzog Henrich vns vnser bergk vnd hürten teyl / wie obgemelt / vnd sonst auch in andere vil wege vns vnser inhabender possession entsetzet / vnd mit gewalt gegen vns geparet hat / das ime als dem anfenger von rechts wegen alle schädē / iniurien / gewalt / vnd entleibung / so auß solllicher seiner gewaltbarer occupation vnd handlung erfolget / sollen zügemessen werden.

Es ist auch ferner öffentlichs rechten / da zwo klage *super crimine uiolentiæ* zügleich einkömen / wie wir doch hie mit cynigs gewalts gar nicht gestendig / das dem richter vor allen dingen gepüre züerforschen / welcher teyl anfänglich gewalt geübt / oder darzū vrsach gegeben habe / vnd wider den selbigen / ob er schon sonil als der ander teyl nit verwürcket hette / sprechen vnd erkennen / solches ist natürlichem rechten gemess / vnd hat auß natürlicher piligkeit auch statt in den vnuernünfftigen thieren.

Wir haben auch wider Hertzog Henrichen gleichs fals vñ zü der selbigen zeit auff den landfriden geklagt / vnd vnser vnd der vnseren iniurien *prosequirt* / vnd also *mutuas accusationes* einpracht. Solche *mutuæ accusationes* solten nach besage gemeyner Rechte mit cynander vñ zügleich entscheyden / oder je zum wenigsten die Wirkung vnd effect der vermeynten nichtigen Acht vrtel / biß so lang auff vnser klage auch gesprochen were / angefallt sein worden. Darauß dan erscheinet / das das *Ca-mergericht* vns cyns teyls beschwerdt vnd verletzt / vnd zum teyl vns argwenig vnd verdecktig sei. Dan in dem das widertheyls klage zügleich nit geendet / hat gemelt



Camergericht vns verlegt. In dem aber das wir wider  
gemeyne recht vor ächter von dem selben Chamergericht  
würllichen gehalten werden. Darinne sein die herren Ca  
merrichter vnnnd assessores vns / vnnnd nicht vnbillich /  
ganz argwönig vnd verdecktig.

Ferner solt auch wider vns vnd gemeyne stat / züvor  
vnd ehr wir auff die Chamergerichts vureyl den 15. Maij  
im jar 27. in causa spoliij wider gemelten Herzogen er  
gangen / restituirt weren / nicht procedirt sein worden.  
Spoliatus enim ante oia restituendus est, & in spoliatum non  
plene restitutū ulla sententia in criminalibus ferri non potest.

Item / so ist es auch im heyligen Reich also gehalten /  
vnd dermassen in vilen kurzen vnnnd langen jaren / ge  
praucht / das vil hohes vnnnd nidern standts künfftigen  
schaden züuorkömen / kirchen / clöster vnd andere gebew  
so jnen sorglich gewesen / vnnnd darans sie sich schadens  
zübefaren gehabt / nider gelegt vnd abgeprochen haben /  
one das / das widder die selbigen durch das Chamerge  
gericht procedirt worden sei.

Item / das die stat Goslar im fall da beweist were /  
das der Jörgenberg durch gemeyne stat abgethan vñ  
aufgebrant were worden / dennoch neben solchem lang  
hergebrachten gebrauch / auch Bapstliche vnd ordinaria  
indulta habe / kirchen / clöster / vnnnd der gleichen bewe so  
jre sorglich gelegen / vnd draus sich schadens zübefaren /  
abzürhun vnd nider zülegen.

Item das wir auch one das vnnnd neben niderlegunge  
des Jörgenberges zü abwendung solcher fahr / nöt vnd  
sorge ein gürtreyl vnser vorstat vñ andere gebew so vns  
sorglich gelegen / vnnnd darauff vns schaden züuermüten  
hatten / haben abthun müssen.

Item



Item / das wir je vnd alle wege / des erbietens gewes  
sen / vnd noch / da wir inn abwendung solcher vnser bes  
schwerlicher not / sorg vñ fahre jemannts beschwert oder  
nachteyl zugefüget hetten / sie weren geystlich oder welt  
lich / das wir vns mit denselbigen nach aller billigkeit  
vnd erbarkeit vergleichen wolten.

Als wir auch solch vnser erbieten wirklich erzeygt / in  
dem wir vns mit vilen der selbigen / wiewol wir es auß  
erzalten vrsachen nit schuldig gewesen / vertragen ha  
ben. vnd gesagt, das alle dise obangezeygte gründe vnd  
vrsachen nit erheblich, noch im rechten bestendig / Vnd  
das die handlung derhalbender Hertzog wider vns ge  
klagt fridbrüchig sein / vnd vnser vnd gemeiner stat het  
zugesessen sollen werden / Wie auß oberzelten vrsachen  
solch handlung fridbrüchig nit gewesen / noch vns hat zü  
gesessen werden mögen. So hette d̄ Chamerrichter vñ  
beisitzer dennoch vermöge der rechte / vns vnd gemeyne  
stat in die Acht nit sollen gesprochen vnd erkleret haben /  
sondern es solt solich Acht in eyn geltstrafft gewandelt  
sein worden. Dann es ist öffentlichs Rechten / das eyn  
stat oder gemeyn vō wegen irer vberfarung / leiblich nit  
solle oder möge gestrafft werden / sonder es sol die leib  
straffe in penam pecuniariam / oder dero gleichen / damit  
der vnschuldige one straffe bleibe / geendert werden / die  
weil die straff alleyn den vbeltheter begreiffen sol / vñ  
wider Götlich / natürlich / auch der völecker vnd gemeyne  
recht were / das eyn vnschuldiger solt gestraffet werden.  
Nun ist vnwidersprechlich vnd öffentlich am tage / das  
vil leut in zeit des vermeinten angesogen fridbruchs / bei  
vns gewesen / auch szo vil vorhanden die damals im le  
ben nit gewesen / die an solchem vermeynten fridbruch



gantz vnschuldig gewesen sein / vnd noch . Welches das  
Chamergericht / doch one vnterschied / wider alle Götter-  
lich vnnnd natürlich recht / auch die vernunfft selbst / in die  
pene vnnnd straffe des landfrides / den sie nit verwircket  
gesprochen vnd erkläret hat .

Auß welchem allen klerlich erscheinet / das solch veru-  
meynt acht vnteyl / so der Hertzog gegen vns erhalten /  
gantz nichtig / krafftlos / vnd wider recht gesprochen vnd  
ergangen / auch darumb billich sol cassirt / vornichtiger /  
krafftlos / vnd von Keynen werden sein / vñ das wir auch  
dawider billich restituirt / vnd in vorigen standt gesetzt  
werden sollen .

Das zü letst der Hertzog auß vilen vermeinten erzälte  
vrsachē nit wil verhafft oder schuldig sein / der Rō. Rō.  
Mai. außgangenen mandaten vnd vrkunden zuparir-  
ren / vnnnd ander ding abschlegt vnnnd weygern thut zc.  
Solchs wir von Goslar in die wege stellen / vnd dassel-  
bige Gott dem almechtigen / auch hochgemelten Keyf.  
vnd Rō. Maie. vndertheniglichst befehlen müssen .

Das wir auch vnserer auffgehalten zehenden / gült /  
rent / zins / prouiant / holtz / Koln zc. nit sollen erstattet wer-  
dē / müssen wir gleichs fals / zü diser zeit mit vnserm gros-  
sen schaden / jedoch wider vnsern willen auch geschehen  
lassen zc .

Sein F. W. stifften auch reglich allerley feindschafft  
wider vns / ahn pfanden / schlagen / vnnnd beschweren die  
vnsern in vnd auff dem vnsern one vnderlaß / lassen vns  
ser gehülz / so vns eygenthumlich züstendig / vorfasse hin-  
weg in grosser anzal abhawen / so das in kurzen tagen  
vber die 1800. grosser langer tannen beume / vns zü nach-  
teyl sein nider gepletzt / geschallet / vnd reglich weggeführt  
worden .

Sein



Sein F. W. gestattet auch gar kein Koln in vnser stat  
zübringen / der halben die schmide vnd ander handwer  
cker grossen mangel an irer arbeyt leiden müssen / vnd  
sein also der beschwerung jezzo mehr vorhanden / dann  
in der eile können erzelet vnd auffgezeychnet werden.

Wir wollen geschweigen der manigfaltigen beschwe  
rung vnd beschädigung / so gemelter Fürst vns vnd den  
vnsern auch in zeit werender Key. Suspension / vor ey  
nem jar als der Reichstag zu Regenspurg gehalten /  
auch für vnd für noch angelegt / vnd von dem hern Com  
missario / Chustophero von Seifneck / Frei herzen zu  
Weitteneck ic. klerlich befunden / vnd durch jne selbst  
verzeychnet / vnd mit genommen sein worden.

Vndertheniglich vnd dienstlich bittende / in disem al  
lem / so vil möglich / insehens / zu abwendung der selben  
beschwerung züthun / das züuerdienen / sein wir allezeit /  
züm höchsten willig / bekennen vns auch darzu mehr dan  
schuldig. Datum ic.

Wögen demnach gemelten genanten jüngern / die für  
gewanten schein / oder gesebte exception nichts fürtra  
gen / fechten auch die von Goslar nicht an / gnug ist jnen  
das die acht / darein sie vnschuldiglich / wider Gott vnd  
rechte / vnuerlezlich züreden / gesprochen sein / suspendire  
vnd auffgehoben / eyner absolution gleicher krafft vnd  
wirckung angestellt ist / vnd also die von Goslar würck  
lich dauon erledigt seind.

Das aber Hertzog Henrich sagen wil / das Key. vnd  
König. Mai. solchs on seine verwilligung nicht macht  
gehabt solten haben / damit verwirckt er den obberürtē  
vngheorsam vnd mutwillen / gegen Key. Mai. noch hö  
her vnd ferner / dweil er sich damit vndersteht / irer Mai.



höchsten gebürenden gewalt zu widerreden / so weys er  
auch / wie er durch sein hitzig vnd zimil embsigs anhaltē  
die Key. Mai. vff gehaltenem Reichstag zu Augspurg  
bewegte / das sie der von Goslar an jrer Mai. Chamers  
gericht / mit vrt Eyl vñ erkantnus erlangt possessorium /  
executoriales / andere process / vnd ius quesitū / jres hür-  
ten vñ bergwercks halben / auß jrer Ma. obersten macht  
vollkommenheit / der massen suspendirt / das vnangesehen  
das sie in possessorio nicht restituirte waren / das petitoriu  
gleichwol solt erziet werden / wie mag er dan nun sagē /  
dz jre Mai. nit solt macht gehabt haben / obgemelte nich-  
tige acht / so wider recht in die entsetzten / so nicht wieder  
restituirt sein / gesprochen ist / one seine bewilligung zu  
suspendiren / so doch / außserhalb des fals / Key. Ma. vol-  
kommen gewalts / ime eyn jeder das muß recht sein lassen /  
so er wider seinen widerpart eyn mal erhalten / vñ selbst  
gebraucht hat. Die vō Goslar sein in die Key. acht vero-  
meinlich gesprochen / vñ widerumb von jrer Key. Ma.  
der gestalt erledigt / des haben sie sich zu bedancken vñ zu  
erfrewen / vnd mögen weiter vō niemands vor ächtig ge-  
halten werden / das ist offenbars rechtens / was auch jre  
Mai. in dem fall gethon / dz sein sie auß ehrlichen dring-  
enden vrsachen (hierin on noth zu uermelden) vor Gott  
vnd von rechts wegen / wol befügt gewest / so sein die or-  
denung des Reichs nit gemacht / dadurch vngerechtig-  
keit zu üben vñnd zu handhaben / sondern vngerechtig-  
keit vnd gewalt zu straffen / derwegen mit solcher Key.  
erledigung nicht wider die ordenung / welche vff friede vñ  
recht gegründt ist / sondern wider die vnbilliche vnd vn-  
rechtliche vrt Eyl gehandelt / Man erforsche den grund  
des handels so würdet sich erfinden / dz nit die von Gos-  
lar



lar/ sonder der genant Jünger von Braunschweig / wider sie thetlich zu handeln angefangen hat / würdet sich auch in gleichnus erfinden / das sie als entsetzte mercklicher irer hab vnnnd güter / vor der begerten restitution/ vnbillich vnd wider recht geächtiget worden sein.

Wiewol nun die obgemelten Rō. gesandtē solche wegerung vnd abschlag / als irem beuelh zūwider / wie vermarckt / mit verdruß vnd beschwerung vernomen / so haben sie doch weiter nit gemacht / sonder also vngeschafft mit ires herzen der Rōn. Mai. schimpff abscheyden müssen / Demnach fehret nu der genant Jünger von Braunschweig / in seiner fürgenomē drangsal / vnd hefftigē verfolgungen / auch Landtfridbrüchigen handlungen / wider die von Goslar / one vnderlaß fürtt / behelt ire zehenden / zins / gülden / höfe / güter / gehültz / hütten vnd bergwerck / wie er angefangen / hemet vñ leget inen die straffen vnd zügende / nimpt den armen leuten one vffhören / das ire / leßt sie darzū an leibe vnd gesundheit mit nider schlagen vnd verwunden / jeimerlich beschedigen / auch er morden / fürcht weder Got / recht / oberkeyt / noch billichkeyt / bedenckt wider friede noch vnfriede / sondern trachtet seinen mutwillen / vnnnd schedliche böse fridbrüchige thaten vnd fürhaben entlich zūerhalten / Würde auch die ehliche alte Reichstat Goslar nit allein in ewig verderben / vnd in seinen gewalt / sondern die armen einwooner auß gefaster verbitterung / has / verdriß / vnd neid / vnder dem schein der vermeinten vnnnd nichtigen acht / vmb leib vnd güter brengen / wo sie lenger on hülff / schutz vnnnd schirm verlassen solten werden / dweil in irem vermügen / als die nu solche gedrencknus vil jar erlitten / vñ irer narung dadurch ganz vnd gar entblößt vnnnd erschöpfft



schöpffe sein/nicht ist/sich lenger wider den von Braun-  
schweig/vnd seinen beharlichen freuel vnd gewalt selbst  
zuschützen/oder aufzühalten/dann das er sein gemüt  
genzlich dahin gestreckt/ist außdem wol vnd gnügsam  
zuerstehen/das er sich/wie oben berürt/gegen König-  
licher Maiestat Comissarien außstrucklich vnd mit run-  
den Worten hat vernemen lassen/ehe dann er der Keyf.  
suspension/vnnd König. Maiestat darauff erfolgten  
Wandaten pariren/das er che alle sein vermögen/hab  
vnd güter daran wolt setzen/dadurch er die von Gos-  
lar diffidirt/vnd jnen feindlich abgesagt/welche wort zü  
vorigen seinen/wider die vö Goslar fridbrüchigen/auch  
anderen seinen geübten handlungen/nicht vergeben/  
liche wort/sondern vor eyn diffidation vnnd absagung  
zü achten/noch von den armen leuten in wind zuschla-  
hen/sondern mit recht vnd fügen/also aufzunemen sein  
wollen/wann er gleich noch keinen fridbruch wider die  
von Goslar jemals geübt hette/als doch deren vnzelich  
vil im werck beharlich vorhanden/so wolt solcher absa-  
gung halben/alleyne schwer/auch den armen leuten vnd  
jren verwanten nit rathsam sein/solcher absagung volo-  
streckung vnd execution/wie er jnen dan mit seinen lan-  
den vnnd vesten vber dem hals gefessen/mit stattlicher  
hilff/rettung vnd defension vnuerfast/vnnd seines ge-  
walt vhorstreychs allwegen gewertig zü sein/zü was  
schimpff vñ verkleinerung solchs auch/so der von Braun-  
schweig seinen mutwillen/den er wider die von Goslar/  
eyn mal zü jrem entlichen verderben vnd verrückten ge-  
fast/Key.vnnd König. Maie. auch dem gantzen Reich  
Deutscher Nation/bey aller welt gereichen wolt/weiter  
erlangen solt/das Können ewer liebden vnnd jederman  
leichlich ermessen.

Wit



Wit gleichem gewalt vnd freuel hat er auch der stat  
Braunschweig / wie sie vilfeltiglich geklagt / mit gefarē/  
ezliche jre Burgermeyster / Secretarien / Ratsfreunde/  
Burger / diener / vnnnd verwandten / des landes Braun/  
schweig vermeyntlichen verfestiget / verbannet / vnd ver  
wiesen / also das die selben auß der Statt nit wandern/  
noch handeln / sondern jres leibs vnd güts / so sie in seinē  
landen betretten wurden / vor ime / seinen dienern / vnnnd  
verwandten / in fahren vnd sorgen stehen müssen / darzū  
die jren vilmals durch die köpff schlagen lassen / widder  
brieff / siegel / vnd altherkomen höchlich beleydiget / auß  
erdichten vrsachen / schaffet darzū wider den friedstand  
Key. declaration / der selbigen vñ des heyligen Reichs  
abschiede / das die stat Braunschweig in jren gerichtē  
Liffenburg vnnnd Lichen das Euangelium von Jesu  
Christo vnserm erlöser vnd seligmacher / nicht predigen/  
noch die hochwürdigē Sacrament / nach Christlicher  
einsatzung reichen lassen mögen / nimpt den pfarhern  
das einkomen zum halben teil / seiget sie der massen auß/  
das fünff oder sechs Dörffer kaum eynen pfarrer erhaltē  
mögen / scharzt der stat vnd jrer burger vnderthane / vnd  
meyer / wider jren willen / dringet die / wider jre rechten  
oberkeyt / vnd der güter hern verbott / ime doppel vnnnd  
mehrfeltige scharzung vnd schaffscharzung zugeben / vnd  
so die arme klagende / jr vnuermögen vndertheniglich  
anzeyn / lest er sie / wann sie gen Wolffenbüttel komē/  
in die thürn werffen / sie zū seinem willen mit gewalt zū  
dringen / Hat auch / wie die von Braunschweig anzeyn  
gen / im land verbotten / denen von Braunschweig wes  
der hünner / leimer / butter noch eyer / on des amptmans er  
laubunge zūzubringen oder zūuerkauffen / entsetzt sie als  
f



so der freien landtstrassen/ vnd irer gebürenden züngen ge/  
one alle redliche vnnnd rechtmessige vrsachen / müssen der  
gestalt alle tage weiters gewalts vnd fürnemens gegen  
sich besorgen / darnach er nun ezliche jar her / tag vnnnd  
nacht stetiglich getrachtet / vnd vil ding mit bawen vnd  
anschlegen der selben stat züwider / vnd zü irem gentslich  
en vndertrück vnd verderben / gerichtet hat / Vnd hilffte  
dargegen nicht alle ire recht erbieten / noch fürwendig sei  
ner eltern / vorfarē / vnd seiner selbst gegebenen brieff vñ  
siegel / oder andere hergebrachte freihaiten / vñ gerechtigs  
keyten / noch ichtes anders / wie güt das sein mag / sonder  
gedenckt stracks seinen willen an jnen züerlangen.

Demnach haben sich gemelte beyde stert / Goslar vnd  
Braunschweig gegen vns vñ vnsern cynungs verwand  
ten mit höchster klage vernemen lassen / das jnen also in  
solcher verfolgung / drangē / vnnnd zwanck lenger züsitzen  
vntreglich / vnleidenlich / vnd vnnmöglich were. Vñ vns  
darauff in krafft gemelter verstendnis / damit sie Gott  
Christo vnserm hern / gemeynen Stenden / vnd vns zü  
gethan weren / auffs höhest / ermanet vnd angeruffen / ir  
gründlich verderben / sterben / vnnnd vntergang anzuse  
hen / vnd jnen / vorigen erkantnissen nach / so jr jeder in  
sonderheit auff ire klagen vnd beweifunge in krafft der  
vereynunge bedechtiglich mitgeteylet weren / rettung /  
hülff / vnd beistant züerzeygen vnd züleysten. Auch bei  
Key. Maie. vnd des heyligen Reichs Landtfriden / vñ  
andern obermelten Keyf. vnd Kön. geschefften / sie ers  
prieslich zühandhaben / retten / schützen / vnnnd verrey  
dungen zühelffen zc.

Wiewol wir nu sampt obgedachten vnsern mitver  
wanten sie vor diser zeit hülff vñ schutzes verträstet / vñ  
sie



sie damit nit zülaffen/züsage gethan. So seind wir doch  
samt gedachten vnsern mitverwanten in hoffnung ge  
standen / Dweil die Key. Maie. nechist eyn zeit lang in  
reich Deutscher nation gewesen/wir wolten bei irer Key.  
Maie. die verschaffung erlangen/Wie dann auch ( Got  
lob ) Key. Mai. halben beschehen/ Das der fridbrüchige  
von Braunschweig von seinē gewalt/ vñ tetlichen hand  
lungē müste vñ solte abstecken/Damit es desselbē vnser  
schutzes vnd rettung oder einicher vnruhe / darzū wir zū  
forderst nach gelegenheyt der fürstehendē sorglichen vñ  
geschwinden leufft/ vñ sonderlich des erbfeinds der Chri  
stenheit des Türcken halben / je gar nit geneygt/ nit bey  
dörffen solt noch möcht/ in massen dan auch wir vnd offte  
gemelte vnser mitverwante derhalben/vnd auß solchen  
Christlichen ehrliehen bedencken/ als friedliebende/ auff  
nechst gehaltenem Speirischen reichstage/ durch vnser  
aller seits rāthe vnd botschaften nit haben vnterlassen  
wollen/ bei Rō. Ma. auch Key. Maie. verordenten Cō  
missariē/vndertheniglich anzūhaltē/ vff das /so wir and  
ern Churfürsten/ Fürsten/vñ stenden des reichs/ gleich  
messig die Türcken hilff willigen vñ leysten soltē/ darzū  
wir dan nit minder dan die andern geneygt weren / die  
von Goslar bei Key. Maie. suspension/vñ declaration  
rühig bleiben/ auch die von Braunschweig gleich vns  
vnd den andern religions verwanten des Keyf. vñnd  
König. fridstands hinfürt genieffen möchten/dann das  
wir solcher defension lieber vortrag gehabt/ auch zū frie  
de vñ ruhe zum höchsten geneygt/das kan eyn jeder auß  
ditem leichtlich wol vorstehn/das wir die vilgemelte vn  
sere eynnigs vñ mitverwandten zwo stette/so lang mit  
der pflichtigen hülffe auffgezogen / vñnd sie in gedult/



so vil wir immer vermöcht / erhalten / vnd alle fridliche  
mittel vnd wege / wie hienor gemeldet / gesucht / ob sich  
der von Braunschweig cyns andern vnd bessern bedenk  
cken / vnnnd sein vnruhig gemüt hette abstellen wollen /  
vnnnd das solchs so vil mehr scheinlich vermarckt werde /  
so weysmeniglich / wie er vns beyde / vnd zwar alle vn  
ser Christliche eynungs / auch Confession verwandren  
mit seinen gotslesterlichen / vnnnd schendlichen erdichten  
schmehebüchern angegriffen vn̄ zum höchsten beschwert  
hat / vnd das wir gleichwol vns selbst nicht haben rechē /  
wiewol er vns grosse vsach darzū gegeben / sondern sol  
che seine treffliche vnnnd grausame schmehe in andere ge  
bürlliche wege auffüren wollen / dann wir der Landtgra  
ue haben bei Key. auch volgends Rön. Mai. vor diser  
zeit commission vnd beuelch außbracht / Darauff wir in  
arbeyt stehn / vil des vntrewen von Braunschweig ge  
übter vnd doch von ime verlenckenter vntugenden / mit  
gnugsamer beweifung durch Gottes hülff an tag zū  
bringen / vnnnd in darnach / wie sich gebürt fürzunehmen /  
So haben wir auch beyde Rön. Mai. auff ire gnedigs  
schreiben vndertheniglich zūantwort gegeben / das wir  
berürter schmeschufften halben mit krieg vnnnd vberzüg  
nichts gedechten gegen dem von Braunschweig fürzūne  
men. Do er alleyn vnser mituerwandren / als die stette  
Goslar vnnnd Braunschweig auff Key. Mai. suspens  
sion. declaration / vnd gemachten fridestandt / auch auff  
irer Rönig. Mai. Speierische mandat / gescheffte / vnnnd  
irer Mai. gesandten Commissarien verschaffen / bei fri  
den vnd rühen lassen / vnd berürten geschefften / vn̄ hand  
lungen pariren würde.

Nach dem aber der vnruhige von Braunschweig der  
Oberkeyt



Oberkeyt/ als Key. vnd König. Mate. in iren rechtmef-  
sigen vnd billichen geschestten nit pariren noch gehorsam-  
men/ noch von seiner friedbrüchigen rädlichen handlung-  
gen lassen will/ Vnd wir / vnd vnser mituerwandten/  
samt den beyden stetten/ nhu Keyne weittere mittel des  
von Braunschweigts halben züfriden vnd rühe dienst-  
lich / oder verhofflich sein kündren / zusüchen oder züge-  
brauchen wissen/ Sondern alles das so menschlich vnd  
möglich geweest ist/ gethan haben. Vnd aber den beyden  
stetten ir entlich verderben/ wo dē selben des von Braun-  
schweigts/ beharlichen vnd vnauszharlichen fridbrüchigē  
handlungen vnd gewalt weitter zügesehen/ vnd die sel-  
ben stette mit hülff vñ schutz lenger verlassen solten wer-  
den/ vorder thür ist. So tragen wir Keynen zweiffel/ L.  
Liebden/ vñ jedermeniglich werden es selbst darfür ach-  
ten/ Das vns vor Gott/ vnd von hochgemelter vnser  
Oberkeyt wegen/ auch allen Rechten Key. Mate. vnd  
des heyligen Reichs Landtfriden nach/ vber die viel be-  
rürte Christenliche vereynigung / darinn die stette mit  
vns/ vnd vnser mituerwandten stehen/ die angenome-  
ne beschirmung nit alleyn wol gebüre / Sondern das  
auch eyn jeczlicher des Reichs verwandter gleich vns  
billich zü mitleiden / hülff / vnd rettung der bemelten be-  
nöttigten stette / vnd irer burger vnd einwoner bewegt  
werden solle.

Wöllen auch berürte beschirmung vnd notwendige  
vnuormeidliche defension/ mit Gottes hülff/ also fürne-  
men/ das wir die gebürliche maß der in rechten erlaubten  
gegenwehr/ nach gelegenheyt der vmbstende/ vnd stref-  
fenlich halten / vnd die selb künsttlich zü gutem frieden  
vnd rühe im Reich / auch sunsten allenthalben zum be-



sten/durch verleihung des almechtigen /dienen vnd ge-  
reychen solle. Seint auch gar nicht gemeynt/cynichē men-  
schen / der sich genantem Jungern von Braunschweig  
mit anhengig macht in ihre vil/ oder wenig / verletzung  
zūzūfügen / sonder alleyn die gemelten beyde sterte / auß  
seinem thetlichen gewalt / so vil von Gott versehen ist/  
mit seiner götlichen hülfzuerledigen.

Aber in alweg vnd nichts desto weniger vnser hülf/  
dem Türcken zū widerstand / neben andern stenden treu-  
lich zūleyffen / vnd fürter alles das jene / das vns als ge-  
horsamen gliedern / vnd Chur / vnd fürsten des heyligen  
Reichs Deutscher Nation gebürt zū thun . In gleich  
nus werden sich one zweifel vnser mituerwandten stende  
de vndertheiniglich vnd gürtwillig erzeygen.

Wir wollen auch / im falh / da vns der almechtige gna-  
de verleihet / berürte beschirmung zū fruchtbarem vnd  
friedlichem ende / wider den von Braunschweig zū volfü-  
ren / vns hiemit erbotten haben / vnser Kriegs volck / so  
wir zū berürter defension vnd beschirmung gebrauchen/  
an niemands / so vil an vns / komen zū lassen / der es dem  
Reich / oder cynichem stand desselbigen zū nachteyl vnd  
beschwerung möchte gebrauchen wöilen / sondern was  
wir als dan darzū mögen raten / vnd fürdern helfen / da-  
mit es zū widerstand obgemelts erbfeinds des Türckē/  
neben dem andern des Reichs Kriegs volck / da es als  
dann begert würde / möcht gebraucht werden / daran soll  
an vnserm getrewen vnd güten fleiß nichts erwinden.  
Freuntlich / günstiglich / vn fleissig bittende / es wölt cyn  
jeder / was würden / stands / oder wesens der ist / dise noth  
were nicht anders vermercken / dann wie die gemeynt /  
vnd das vnser mituerwandten stende / vnd wir durch  
die



die eufferste drangsalh vnnnd noth dahin gedrungen sein  
worden / Vnd ob anjemants dise defension vnd hand-  
lung anderst/dan wie oben gemelt/gelangē würde/dem  
Keynen glauben oder beifall geben. Vnnnd ob sich cyniche  
vnrichtigkeyt hieraus / das Gott gnediglich wendenn  
wölle / darzū wir Keyne vsach geben / noch zūgeben ge-  
neygt sein/zūtragen solt oder würde/so wöllen **L. Lieb-**  
den vnd jr/die schuld nit vns als den genottrengten/son-  
dern alleyn dem mürwilligen verursacher/vñ niemands  
anders zū messen / auch der halben dise gedrengte noth/  
were freuntlich vnd günstiglich zūfürdern geneygt  
sein / Das wöllen wir widerumb nach gebür-  
nus eyns jeden stands freuntlich verdie-  
nen/auch günstiglich vnd gnedig-  
lich beschulden. Datum



1810642

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.